

**Nr. 33** (10.09.2008)

---

## „... durchaus zu klein oder kurzhalsig oder beschädigt an den Beinen ...“

Historische Notizen zur Wehrbereitschaft der Vorarlberger

Ulrich Nachbaur

Festrede beim Empfang der Sicherheitsorganisationen am 5. Jänner 2006 in Bregenz  
(Landhaus). Alle Rechte beim Autor.

Ich habe meinen Grundwehrdienst beim Militärkommando Tirol in Innsbruck geleistet. Bei jeder Gelegenheit rückten wir als Ehrenkompanie aus, durchwegs unter Assistenz einer Schützenkompanie. Oder war es umgekehrt? Salut schießen durften jedenfalls nur die „Schützen“. Und wenn dann der „treue Hofer“ einmal mehr von den Franzosen in Mantua zu Tode geführt wurde, lief kalter Schauer über gestählte Rücken.

„Auf zum Schwur Tirolerland!“ Kaum eine öffentliche Feier ohne militärisches Gepräge. Und gerne lassen sich unsere Nachbarn von Paul Flora als Volk in Schützentracht karikieren. Wehrbereitschaft als Element der Landesidentität.

Als die Franzosen im Juli 1945 von den Amerikanern Nordtirol übernahmen, war das Andreas-Hofer-Monument in der Innsbrucker Hofkirche mit Trauerflor verhüllt. Oberbefehlshaber Béthouart ließ die evakuierten „Schwarzen Mander“ wieder in die Hofkirche schaffen, ließ früh wieder

bewaffnete Schützenkompanien zu und dem „Widerstandskämpfer“ Andreas Hofer alle Ehren erweisen, um zu unterstreichen, dass Frankreich Österreich nun als „befreundetes Land“ betrachte.

In Vorarlberg waren solche Gesten nicht von Nöten, obwohl wir doch eine vergleichbare Wehrtradition haben. – Alles verflogen? Ein Landesbewusstsein, in der die Wehrtradition keine Rolle mehr spielt?

Zumindest im Rückblick können wir erkennen, dass das Wehrsystem nicht unwesentlich zur Ausbildung eines „Landes Vorarlberg“ und einer Vorarlberger Identität beigetragen hat.

Wenn wir von „Land“ und von „Vorarlberg“ sprechen, sollten wir das bis ins 19. Jahrhundert hinein genau genommen in Anführungszeichen tun. Seit dem Spätmittelalter präsentierte sich das spätere „Vorarlberg“ als bunter Fleckenteppich unterschiedlichster Herrschaften und Herrschaftsformen. Ab 1363 erwarb das Haus Habsburg Stück für Stück. Und das war für die Untertanen durchaus attraktiv: Österreichs Himmel war hoch und der Landesherr weit. Nicht von ungefähr gaben die Dornbirner 1655 die Losung aus „Lieber tot als emsisch!“.

Hohenems und Lustenau, Blumenegg und St. Gerold wurden erst sehr spät österreichisch. Diese Gebiete zählten denn auch nicht zu den so genannten Vorarlberger „Landständen“.

Diese Stände waren im rechtsgeschichtlichen Sinn 23 kleine „Länder“, denen mit Habsburg der Landesherr gemeinsam war, der seine Erwerbungen nicht adeligen Vasallen zu Lehen geben wollte, statt dessen bäuerliche und bürgerliche Rechts- und Verwaltungsgenossenschaften, die so genannten „Gerichte“, nachrücken ließ, die für gemeinsame Aufgaben eine „Landschaft“ bildeten, die zunächst zwei Kernaufgaben hatte: die Organisation einer Landesmiliz sowie die Bewilligung und Aufbringung außerordentlicher Steuern, Notopfer für den Landesherrn.

Zur Landesverteidigung herrschte eine allgemeine Wehrpflicht, die nicht allein dem Landesherrn geschuldet wurde, sondern vielleicht mehr noch der Genossenschaft. So hatten nur jene Anteil an den Gemeindennutzungen, die miteinander „schnitzten“ und „reisten“; die sich am „Schnitz“, an der Verumlagerung der Abgaben, beteiligten, und bereit waren, in den Krieg zu ziehen, zu „verreisen“.

Diese Wehrpflicht war allerdings zeitlich und räumlich begrenzt. So galt für die Sonnenberger, dass sie nicht weiter zu „verreisen“ schuldig seien, als auf *eine* „Landwehr“ und nur so weit, als man am selben Tag wieder zurückgelangen vermöchte. Interessant daran ist, dass nicht die eigenen Stadtmauern oder Sprengelgrenzen verteidigt wurden, sondern gemeinsam strategische Schlüsselstellungen, die zu Landwehren ausgebaut werden konnten, zu „Letzen“, die sich bis heute in Flurnamen erhalten haben. Die Landesverteidigung war also eine über Gerichts- und Herrschaftsgrenzen hinaus verbindende Aufgabe. Über Jahrhunderte ging es um die Frage, inwieweit die einzelnen „Landesteile“ zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet werden können – wobei sich die Stände nicht immer einig waren, was zur Katastrophe von 1647, zum Einbruch der Schweden gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges, beitragen sollte.

„Ja, wenn nur die Frauen die Hosen angehabt hätten!“ mögen einige sich daran erinnern, wie heldenhaft sich die Wälderinnen den Schweden entgegen geworfen haben. – Ohne den weiblichen Wehrwillen unterschätzen zu wollen: die berühmte Schlacht an der Roten Egg ist nur eine Legende, die wohl die Wälder gerne pflegen, um historisch zu legitimieren, weshalb im Wald die Frauen regieren.

Mehrfach wurde unser Land in „internationalen“ Konflikten zum Kriegsschauplatz. Die größte Schlacht liegt weit zurück. 1499 zahlten die Landesverteidiger bei Frastanz gegen die Eidgenossen einen entsetzlichen Blutzoll. Denken wir nur an Jos Bertsch und seine sieben Söhne. Allein die Blumenegger Walser zählten 53 Gefallene, die in der Pfarrkirche Sonntag heute noch am Seelenonntag namentlich verkündet werden.

Die Verteidigung der Heimat wurde 1531 erstmals eingehend in einer „Landesrettungsordnung“ geregelt. Diese Landwehrordnungen sind über die militärischen Gesichtspunkte hinaus zweifach von eminenter Bedeutung:

Zum einen fassen sie die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg erstmals politisch zusammen, ja beziehen sogar die nichthabsburgischen Herrschaften ein. Die Wehrgeographie bestimmte den Zuschnitt des späteren Landes wesentlich mit.

Zum anderen zeigen die „Landsrettungen“ den ursächlichen Zusammenhang zwischen Landesverteidigung und der Ausbildung von Landständen. Die Wehrorganisation war Ausgangspunkt der Landesintegration und einer Landesdemokratie. Sie nötigte zur

Zusammenarbeit, ermöglichte eine gewisse Selbstverwaltung und eröffnete eine Partnerschaft mit dem Landesfürsten.

Mit Österreichs Aufstieg zur Großmacht berief der Landesherr immer häufiger Landtage ein, um über außerordentliche Beiträge zur Kriegsführung verhandeln zu lassen.

Die *Wehrpflicht* der Stände beschränkte sich auf ihre Grenzen. Sandten sie dem Landesherrn darüber hinaus Truppen zu Hilfe, taten sie das mehr oder weniger freiwillig. (Ein Vergleich mit der Verteidigungsstruktur der Europäischen Union bietet sich an).

Solche „Hilfsvölker“ rekrutierte der Landtag mit der Zeit meist auf freiwilliger Basis; im Land selbst und darüber hinaus. Die Stände lobten meinetwegen gegen 2 Gulden Sold drei Monate Kriegseinsatz in Ungarn aus. Das konnte, gerade in überbevölkerten Gebirgsgebieten, durchaus attraktiv sein, auch wenn Tod oder türkische Sklaverei drohten. Deshalb verdingten sich viele Vorarlberger wie die Schweizer als „Reisläufer“, als Saisoniers in der Kriegswirtschaft, und das nicht nur im Auftrag der Landstände.

Zu den europaweit erfolgreichsten Kriegsunternehmer seiner Zeit zählte Märk Sittich von Ems (gestorben 1533), der den Aufstieg des Hauses Hohenems begründete. Im 18. Jahrhundert setzte der Niedergang des Söldnertums ein, jener der Emser schon früher.

Viele verpflichteten sich als Söldner, doch kaum einer zum stehenden Heer, das Österreich ab 1648 aufbaute. Schon die lebenslange Dienstzeit, die erst ab 1801 schrittweise gesenkt werden sollte, war abschreckend genug.

Hier tat sich auch ein prinzipieller Konflikt der Landstände mit dem Landesherrn auf, die ihre Wehrpflicht mit der Stellung der Landesmiliz und der Bewilligung von „Hilfsgeldern“, statt Hilfsvölkern, mehr als erfüllt sahen.

Die Landesmiliz war bis ins 17. Jahrhundert hinein keine Besonderheit. Das Besondere ist, dass die Tiroler und Vorarlberger Stände diese Landwehr darüber hinaus aufrecht erhalten und damit ihre Wehrhoheit verteidigt haben; in Spuren bis zum Untergang der Habsburgermonarchie 1918. Das war ein föderalistisches Element der Wehrverfassung.

Lange Zeit gelang es den Ständen, sich mit Geld der Stellung von Rekruten zu entziehen, bis Maria Theresia 1771 mit der so genannten „Konskription“ die Anwerbung durch eine Aushebung ergänzen ließ. Jeder Wehrbezirk musste eine Anzahl Rekruten stellen. Dazu wurden alle Männer zwischen 21 und 40 Jahren erfasst. (Auf diese Aktion geht auch die Einführung von Hausnummern zurück.)

Nun hatten die Vorarlberger Stände 47  $\frac{3}{4}$  Mann in natura zu stellen. Doch es dauerte über zwei Jahre, bis die Androhung militärischer Gewalt wirkte und die Rekruten beisammen waren. Am hartnäckigsten hatte sich das Gericht Bregenzerwald gewehrt, erfolgreich nur das Gericht Damüls, dem das Vogteiamt Feldkirch nach einer Musterung bescheinigt hatte, dass „wegen der bergigen Lage und mehr als anderswo beschwerlichen Feldarbeit entweder die Leute durchaus zu klein oder kurzhalsig oder beschädigt an den Beinen seien, mithin zur Rekrutierung diensttaugliche Leute ein für alle mal nicht aufgebracht werden könnten“.<sup>1</sup> – Die Walser Wehrbauern reklamierten Degenerationerscheinungen.

Die Gerichte nützten die Aushebungen wohl, um Arme und Taugenichtse in Richtung Heer zu entsorgen. Das klappte weniger gut, als die Stellungspflichtigen durch Auslosung, durch „Spielen“, ermittelt wurden. (Daher kommt der Begriff „Spielbuben“ für die Musterungspflichtigen.) Doch eine echte allgemeine Wehrpflicht wurde erst 1868 verwirklicht. Bis dahin war es möglich, einen Ersatzmann zu stellen oder sich vom Wehrdienst loszukaufen. Sie können sich ausmalen, wie häufig geloste Söhne vermögender Bauern und Bürger tatsächlich einrückten.

In den erfolgreichen Abwehrschlachten 1796 und 1799 standen den Landesverteidigern mit den französischen Revolutionstruppen erstmals „Bürgern in Uniform“ gegenüber, ein modernes Volksheer. Es muss für sie bitter gewesen sein, als sich Österreich zu Jahresende 1805 gezwungen sah, unter anderem Tirol und Vorarlberg an das neue Königreich Bayern abzutreten, das mit Napoleon verbündet war.

Worum sich Maria Theresia und Josef II. lange bemüht hatten, schafften die Bayern binnen weniger Jahre: Im Rahmen einer Staatsreform katapultierten sie Vorarlberg in die Moderne; mit einer zentralistischen und bürokratischen „Revolution von oben“, gegen die sich die Tiroler und Vorarlberger 1809 erhoben.

Bayern verfügte bereits über ein modernes Volksheer, in das sich die Vorarlberger nur widerwillig eingliedern ließen. Denken wir an den „Weiberaufstand“ in Krumbach 1807, wie die Wälderinnen die Musterung verhindern wollten. Eine Nationalgarde diente nach französischem Vorbild abgestuft als Reserve für die aktive Armee, als Landwehr und zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Innern.

Mit 33.000 Mann mussten die Bayern 1812 mit Napoleon gegen Russland ziehen, 30.000 kam nicht mehr heim, darunter etliche Vorarlberger wie mein Vorfahre Rochus Nachbaur aus Fraxern. Bayern wechselte an Österreichs Seite und gab 1814 unter anderem Vorarlberg zurück, ohne das Westallgäu. Aus dieser bayerischen Metamorphose ging das österreichische Land Vorarlberg hervor, in seinen heutigen Grenzen.

Hoffnungen auf die Rückkehr zur alten Ordnung erfüllten sich nicht. Österreich gab den Modernisierungsvorsprung nicht preis.

Inzwischen hatte auch Österreich sein Wehrsystem in Richtung „Volk unter Waffen“ modernisiert. Kaiser Franz ließ für Tirol und Vorarlberg ein Jägerregiment aufstellen, das ausschließlich durch Rekrutierung zu ergänzen war; eine Elitetruppe, die nach seinem Inhaber, dem Kaiser, als „Kaiserjäger“ bezeichnet wurde. Doch der Zauber der kaiserlichen Montur hielt sich in Grenzen. Desertionen, häufig in Richtung Schweiz, waren an der Tagesordnung.

Parallel zum aktiven Heer hatte auch Österreich 1808 eine Landwehr errichtet. In Tirol und Vorarlberg galten vorläufig wieder die alten Landesrettungsordnungen. Da aber die Vorarlberger Stände nach der bayerischen Zeit nur auf dem Papier wiedererrichtet worden waren, mussten im Revolutionsjahr 1848 erst Standesrepräsentanten gewählt werden, um die Landesmiliz zu reorganisieren. Als abschreckende Höchststrafe für unentschuldigtes Fernbleiben beim Aufgebot verfügte der Landtag die Überstellung zu den Kaiserjägern. Zum Glück brach kein Feind ins Land herein.

Zur Wehrrtüchtigung wurde das Schießstandwesen gefördert, das in den Städten bis ins Mittelalter zurück reicht. Die neuen k.k. Standschützen-Gesellschaften waren keine Vereine privaten, sondern Körperschaften öffentlichen Rechts (ähnlich den Feuerwehren heute).

1861 erließ der Kaiser für alle Kronländer weitgehend einheitliche konstitutionelle Landesverfassungen. Nur dem Tiroler und dem Vorarlberger Landtag gestand er etwas erweiterte Kompetenzen zu, unter anderem die Mitwirkung bei der Regelung des – nun staatlichen – Landesverteidigungs- und Schießstandswesens. Die beiden Landtage waren zu einer korrespondierenden Gesetzgebung berufen, die freilich wie jedes Landesgesetz der kaiserlichen Sanktion bedurfte. Zudem wurden die Landtage gezwungen, ihre Landesverteidigungsordnung der fortschreitenden Wehrgesetzgebung des Reichsrats anzupassen.

Legendär die Sitzung über die Wehrvorlage 1895, in der der spätere Vizekanzler Jodok Fink den kaiserlichen Beamten entgegnete, solcher Druck widerspreche der „Brust des freien Bregenzerwälders“. Entschieden wandte sich Fink dagegen, dass der Militärdienst den Bauernstand materiell, aber auch moralisch schädige; eine Abneigung der Bauernvertreter, die wir bis zu Ulrich Ilg herauf verfolgen können.

Die Landwehr bestand aus den Landeschützen mit ein- bis dreijährigem Präsenzdienst und dem Landsturm als zweites Aufgebot im Mobilmachungsfall. Zuletzt standen noch die in den Schießständen freiwillig immatrikulierten Standschützen zur Verfügung, soweit sie nicht von anderen Einheiten mobilisiert wurden; im Ergebnis die unter 20- und über 42-jährigen. Einzig die Standschützen behielten ihr Recht, ihre Offiziere selbst zu wählen.

Die Einsatzbegrenzung auf Tirol und Vorarlberg war bei den Landeschützen schon lange gefallen und nur der Einsatz des Landsturmes außerhalb der Grenzen noch an die Zustimmung der Landtage gebunden, was 1914 missachtet wurde. Nachdem Kaiserjäger, Landeschützen und Landsturm sofort an die russische und die serbische Front kommandiert wurden, mussten im Mai 1915, als Italien den Krieg erklärte, die verbliebenen Standschützen an die entblößte Südgrenze Tirols eilen, um den ersten Vorstoß der Italiener abzuwehren. Dieser Auszug des letzten Aufgebots prägte sich wohl als *das* „heroische Moment“ der jüngeren Landesgeschichte ein.

Am Ende des Weltkriegs zerfiel die Habsburgermonarchie. Während die Nationalversammlung Deutschösterreich am 12. November 1918 zum „Bestandteil der Deutschen Republik“ erklärte, votierten die Vorarlberger Stimmbürger im Mai 1919 für Verhandlungen mit der Schweiz. Für die

offizielle Schweiz dürfte die „Vorarlberger Frage“ wesentlich durch die Wehrgeographie bestimmt gewesen sein: Keine Verlängerung der Rheingrenze zu Deutschland, am liebsten weiterhin ein österreichischer Puffer, zur Not ein „Kanton Vorarlberg“.

Die Entscheidung trafen im September 1919 die Siegermächte mit dem Staatsvertrag von St. Germain. Seine Abrüstungsbestimmungen trafen auch die Standschützen. Die öffentlichen Schießstände wurden in private Sportschützenvereine überführt.

Mit stiller Duldung der Westmächte führte Österreich 1936 im politischen Abwehrkampf gegen Hitlerdeutschland wieder die allgemeine Wehrpflicht ein. Dass die deutsche Wehrmacht 1938 einmarschieren konnte, ohne dass unser Bundesheer auch nur einen Schuss abgegeben hätte, beschädigte nicht nur Österreichs Glaubwürdigkeit, sondern, wie ich meine, nachhaltig auch seine militärische Wehrbereitschaft.

Das „Was könnten wir schon ausrichten?“ wurde in der Phase des „Kalten Krieges“ zu einer außenpolitischen Maxime hinter vorgehaltener Hand, die gleichzeitig aber auch zu einer Internationalisierung führte. Ich denke nicht zuletzt an die „Hilfsvölker“, die Österreich seit 1960 der UNO zur Friedenssicherung zur Verfügung stellt.

Die Bestrebungen der österreichischen Regierung 1945, über ein „Heeresamt“ die Landesverteidigung zu reorganisieren, wurden von den Alliierten auch in Vorarlberg unterbunden. (Dafür unterhielt die Französische Fremdenlegion im Cafe Montfort in Bregenz ein Rekrutierungsbüro.)

Doch ab 1952 duldeten die Westalliierten in ihren Zonen in „Gendarmerieschulen“ die Heranbildung der so genannten „B-Gendarmerie“ als Kaderpersonal für das 1955 wiedererrichtete Bundesheer. Als Frankreich Ende 1953 unser Land vorzeitig von seinen Truppen räumte, verlegte die Bundesregierung die „Gendarmerieschule Oberösterreich II“ nach Vorarlberg, die sich bereits wenige Wochen später nach der großen Lawinenkatastrophe erste Meriten erwarb. Zur Geschichte des neuen Bundesheeres darf ich auf die interessante Ausstellung verweisen, die heute eröffnet wird; und grundlegend auf die wertvollen Dokumentationen, die wir Oberstleutnant Erwin Fitz verdanken.

Am 15. Mai 1955, als in Wien der Staatsvertrag unterzeichnet werden konnte, kamen in einer Ringsendung des Rundfunks alle Landeshauptmänner zu Wort. Ulrich Ilg freute besonders die „überraschende Bescherung“ der Neutralität: *„Ich verrate ein offenes Geheimnis, wenn ich sage, daß die Vorarlberger schon früher einen besonderen Gefallen an der Schweizer Neutralität gefunden haben.“*<sup>2</sup> – Sagte ausgerechnet Ulrich Ilg, der 1936 gegen eine allgemeine Wehrpflicht opponiert hatte.

In vielem mochte die Schweiz Vorbild sein, aber eine waffenstarrende Demokratie und militarisierte Gesellschaft war wohl nicht Sache der Nachkriegsvorarlberger. Da lag das noch kleinere Liechtenstein näher, das im Glacis des eidgenössischen Réduits unbewaffnet überwintert hatte und nun wirtschaftlich aufblühte.

Im „Goldenen Westen“ überließen die Einheimischen das Bundesheerkader, überhaupt den mäßig bezahlten Bundesdienst, gerne „Innerösterreichern“. Keine Stadt riss sich mehr um eine Garnison als Wirtschaftsfaktor. Gerne gab man sich mit der militärischen Erinnerung an Oberst Bilgeri und seine Schibindung zufrieden. Die Südtirol-Problematik – wohl Hauptgrund für die „martialische“ Identität Tirols – berührte Vorarlberg nur am Rande. Vom „Eisernen Vorhang“ lag es weit entfernt. Den Vorarlberger Luftraum sicherten zweifellos die hundert Schweizer Abfangjäger mit. Und gegen Atombomben kann man sowieso nichts machen. Glückliches Vorarlberg!

Im Gymnasium fragte mich unser alter Geschichtslehrer einmal unvermittelt: „Nachbaur, ist Freiheit ein Wert?“ – Eine Frage, die mich seither beschäftigt.

Ja, die Freiheit ist ein zentraler Wert. Freiheit und soziale Gerechtigkeit sind Voraussetzung für Frieden, und nicht umgekehrt. Die Neutralität hingegen ist kein Wert, sondern nur ein völkerrechtliches Instrument, um die Freiheit zu sichern.

Allen, die zur Sicherung der Freiheit beitragen, gebührt unser Dank und Respekt.

---

<sup>1</sup> Zitiert nach: Meinrad Tiefenthaler, Vorarlberg gegen die Montur. In: Vorarlberger Volkskalender 1949, S. 45-48, hier S. 47.

<sup>2</sup> Vorarlberger Nachrichten 16. Mai 1955, S. 2.